

Kurze **Zusammenfassung** aus dem **Ladenschlußgesetz** bezüglich des Sonntagsverkaufs

1. Wir dürfen an Sonntagen und Feiertagen maximal drei Stunden geöffnet haben und während dieser Zeit nur
 - frische Backwaren
 - Frischmilch
 - Zeitungen
 - frische Blumen, wenn wir davon ganz viele habenverkaufen.
2. Am 1. Weihnachtsfeiertag, Ostersonntag und Pfingstsonntag dürfen wir nicht geöffnet haben. Wir dürfen folglich an allen anderen Feiertagen wie z.B.
 - Neujahr
 - Heilig-Drei-König
 - Karfreitag
 - Ostermontag
 - 1. Mai
 - Himmelfahrt
 - Pfingstmontag
 - Fronleichnam
 - 3. Oktober – Tag der Deutschen Einheit
 - Allerheiligenöffnen, so wie das Personal dazu haben.
3. Wenn der 24.12. auf einen Sonntag fällt, dürfen wir bis 14:00 Uhr geöffnet haben und unser gesamtes Sortiment verkaufen.

Auszug aus dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (im allgemeinen Sprachgebrauch als Ladenschlußgesetz bezeichnet) vom 14. Februar 2007 [verkündet am 5. März 2007; GBl. S. 135], siehe <http://dejure.org/gesetze/LadOEG>

§ 3 Ladenöffnungszeiten

- (1) Verkaufsstellen dürfen geöffnet sein, soweit nicht Regelungen dieses Gesetzes entgegenstehen.
- (2) Verkaufsstellen müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein
 1. an Sonn- und Feiertagen,
 2. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.
- (3) Während der Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den Ladenschlusszeiten nach Absatz 2 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Feilhalten.
- (4) Die beim Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.
- (5) Absatz 2 gilt nicht für Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung

unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

§ 9 Besondere Warengruppen

(1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe von

1. frischer Milch für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
2. Konditor- und frischen Backwaren für die Dauer von insgesamt drei Stunden,
3. Blumen, wenn Blumen in erheblichem Umfang feilgehalten werden, für die Dauer von drei Stunden, am 1. November (Allerheiligen), am Muttertag, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden,
4. selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten in Verkaufsstellen auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen, in Hofläden und Verkaufsstellen von Genossenschaften für die Dauer von sechs Stunden,
5. Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von sechs Stunden,
6. Zubehör für die Dauer der Hauptleistung und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang dazu.

(2) Absatz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am 1. Weihnachtsfeiertag sowie am Oster- und Pfingstsonntag.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 dürfen am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, und
2. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

(4) Die zuständige Behörde kann über Absatz 1 hinaus abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist.

(5) Der Inhaber der Verkaufsstelle hat bei der Festlegung der jeweiligen Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 3 die Zeit des Hauptgottesdienstes zu berücksichtigen. Die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach Absatz 4 ist unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes festzusetzen.

(6) Der Inhaber hat an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

Zusammenfassung von Brf / Stand: 1.11.2013